

**ANFRAGE** von Hans-Peter Portmann (FDP, Thalwil), Carmen Walker Späh (FDP, Zürich) und Max Clerici (FDP, Horgen)

betreffend Bevölkerungsfreundliche und unbürokratische Umsetzung des «Leitbild Seebecken»

Die Betreiber des «Salto Natale» der Familie Gregory und Rolf Knie haben am 29. Juni 2010 bei der Stadtpolizei Zürich um eine Bewilligung für eine Zirkusveranstaltung auf dem Camping «Fischers Fritz» in Zürich Wollishofen für den Herbst 2011 ersucht. Da es sich bei Seeuferanlagen um Konzessionsland handelt, ist die Stadt Zürich nicht alleine zuständig. Genau diesen Umstand nimmt die Bewilligungsabteilung der Stadtpolizei Zürich zum Anlass, dem Gesuch nicht zu entsprechen. Es wird dabei auf das «Leitbild Seebecken» verwiesen, worin zwischen Anlagen für die Naherholung und solchen für Veranstaltungen unterschieden wird. Nun ist der Camping «Fischers Fritz» kein frei zugängliches Areal und somit nicht für die Naherholung bestimmt. Es führt kein öffentlicher Weg durch den Campingplatz. Ende September schliesst der mit einem hohen Zaun umgebene Campingplatz jeweils die Tore. Auch grenzen keine bedeutenden Wohnliegenschaften an dieses Areal. Es handelt sich also um einen idealen Platz für Veranstaltungen, auch unter der Berücksichtigung des gut erschlossenen öffentlichen Verkehrs und der zahlreich vorhandenen Parkplätzen.

Es ist nicht ersichtlich, warum man gerade hier für eine begrenzte Zeit kein öffentliches Leben mit einem attraktiven Unterhaltungsangebot zulassen will. Eine solche Veranstaltung in den eher tristen Herbstwochen wäre für die Bevölkerung und auch für das Gewerbe ein willkommenes Angebot. Es scheint, dass das kantonale "Leitbild Seebecken" hier zum Verhinderungsinstrument für situationsbezogene, unbürokratische und bürgerfreundliche Bewilligungen missbraucht wird. Wir stellen deshalb folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Gibt es einen klaren Kriterienkatalog für die Umsetzung des «Leitbild Seebecken»?
2. Nach welchen Kriterien handelt es sich um Anlagen für die Naherholung und welche Kriterien gelten für Veranstaltungsplätze?
3. Welcher Stellenwert hat das «Leitbild Seebecken» auf örtliche Bewilligungsverfahren?
4. Lässt das «Leitbild Seebecken» eine zeitbegrenzte Veranstaltung von mehr als 6 Tagen auf dem Camping «Fischers Fritz» in Zürich Wollishofen tatsächlich nicht zu?
5. Gibt es aus kantonaler Sicht Gründe, warum auf einem geschlossenen Areal wie jenem des Camping «Fischers Fritz» keine Veranstaltungen bewilligt werden sollen?
6. Ist der Regierungsrat bereit, die Gemeinden und insbesondere die Stadt Zürich anzuweisen, bei den Bewilligungsverfahren, welche Konzessionsland betreffen, eine sorgfältige und auf die Einzelsituation bezogene Beurteilung vorzunehmen?

Hans-Peter Portmann  
Carmen Walker Späh  
Max Clerici